

Nichtamtliche Lesefassung
Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung im Bachelorstudiengang
Erziehungswissenschaft: Sozial- und Organisationspädagogik

Vom 01. Oktober 2013

Geändert am 17.07.2014

Geändert am 11.08.2015

Geändert am 23.11.2016

Geändert am 22.11.2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft: Sozial- und Organisationspädagogik beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Abs. 3 des Hochschulgesetzes am 20. September 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft: Sozial- und Organisationspädagogik des Fachbereichs I an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich I der Universität Trier den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (B.A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Wenn der Studiengang im Nebenfach studiert wird, verleiht und bestimmt der für das Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und empfohlene Grundkenntnisse

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen keine weiteren Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Der Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft: Sozial- und Organisationspädagogik wird als 1-Fach-(Kernfach) und Nebenfach-Studiengang angeboten.

(2) Der Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft: Sozial- und Organisationspädagogik ist als Nebenfach kombinierbar mit allen als Bachelor-Hauptfach-Studiengänge an der Universität Trier oder der Theologischen Fakultät angebotenen Studiengängen.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

(3) Bei dem im 1-Fach-Studiengang abzuleistenden Praktikum obliegt die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die

Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

(4) Das Modul V ist das Exportmodul für Studierende anderer Fächer.

(5) Die Regelungen zu den Mindestleistungspunkten gemäß § 4 Absatz 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an: vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes bzw. des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitgliedes ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

(3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird die Art der Prüfung zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

(4) Die bei der Bildung der Gesamtnote außer Betracht gelassenen Module im Umfang bis zu 30 Leistungspunkten sind im Anhang aufgeführt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt.

(2) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt zwischen einer und zwei Stunden.

- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht der Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.
(3) Für die Bearbeitung des Portfolios steht der Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.
(2) Bei der fachlichen Betreuung der Bachelorarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.
(3) Die Bachelorarbeit wird durch ein Kolloquium(mündliche Prüfung) von 30 Minuten ergänzt.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen und Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/2014 für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft: Sozial- und Organisationspädagogik im 1-Fach(Kernfach) oder Nebenfach-Studiengang erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft(Kernfach) vom 13.01.2009 (Staatsanzeiger Nr. 5 vom 9.2.2009, S. 215) (im folgenden Bachelor-PO-Kernfach-alt) bzw. nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (Nebenfach) vom 13.1.2009 (Staatsanzeiger Nr. 5 vom 9.2.2009, S. 218) (im folgenden Bachelor-PO-Nebenfach-alt). Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Bachelor-PO-Kernfach-alt bzw. nach der Bachelor-PO-Nebenfach-alt abzulegen sind.
(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/2014 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2017/2018 nach der Bachelor-PO-Kernfach-alt bzw. nach der Bachelor-PO-Nebenfach-alt ablegen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 01. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Conny H. Antoni

Anhang

Modulplan

Das Studium gliedert sich im 1-Fach-Studiengang in folgende Pflichtmodule:

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul E: Einführung in pädagogische Handlungsfelder und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft	1. Semester	4	10	Keine	Portfolioprüfung
Modul I Allgemeine Pädagogik: Einführung in Bedingungen des Wissens und der Wissenschaft	1.-2. Semester	4	10	Keine	Klausur; (60 min) nicht endnotenrelevant
Modul II Sozialpädagogik: Rechts-, Organisations- und Finanzierungsstrukturen der Sozialpädagogik	1.-2. Semester	4	10	Keine	Klausur; (60 min) nicht endnotenrelevant
Modul III Organisationspädagogik: Geschichte pädagogischer Organisationen	1.-2. Semester	4	10	Keine	Klausur; (60 min) nicht endnotenrelevant
Modul IV Methoden: Methoden der empirischen Sozialforschung	1.-2. Semester	4	10	Keine	Klausur; (60 min)
Modul V Allgemeine Pädagogik: Theorien der Kultur und des Sozialen	3.-4. Semester	4	10	Keine	Klausur; (60 min)
Modul VI Sozialpädagogik: Geschichte, Theorien und Themen sozialpädagogischer Professionskulturen	3.-4. Semester	4	10	Keine	Klausur; (60 min)
Modul VII Sozialpädagogik: Handlungsformen der Sozialpädagogik	3.-4. Semester	4	10	Keine	Portfolio-Prüfung
Modul VIII Sozialpädagogik: AdressatInnen der Sozialpädagogik	3.-4. Semester	4	10	Keine	Hausarbeit
Modul IX Organisationspädagogik: Organisationstheorien und pädagogische Institutionenlehre	5.-6. Semester	4	10	Keine	Klausur;(60 min)
Modul X Sozialpädagogik: Sozialpädagogik der Übergänge	5.-6. Semester	4	10	Keine	Portfolio-Prüfung
Modul XI Allgemeine/ Organisationspädagogik: Organisierte und symbolische Praktiken von Bildung, Hilfe und Beruflichkeit	5.-6. Semester	8	20	Keine	Hausarbeit oder Portfolio-Prüfung

Importmodul Psychologie	1.-2. Semester	4	10	Nachweis über Versuchspersonenstunden gemäß Modulhandbuch BSc Psychologie in der jeweils geltenden Fassung	Klausur; (90 min)
Importmodul Soziologie	5. Semester	4	10	Keine	Klausur; (90 min)
Praktikum	3.-5. Semester	2	15	Keine	Praktikumsbericht unbenotet
Modul Bachelorarbeit	6. Semester		12+ 3	Keine im Studienverlauf	Bachelorarbeit und Kolloquium

Das Studium gliedert sich im Nebenfach-Studiengang in die folgenden Pflichtmodule:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul I Allgemeine Pädagogik: Einführung in Bedingungen des Wissens und der Wissenschaft	1.-2. Semester	4	10	Keine	Klausur; (60 min); nicht endnotenrelevant
Modul II Sozialpädagogik: Rechts-, Organisations- und Finanzierungsstrukturen der Sozialpädagogik	1.-2. Semester	4	10	Keine	Klausur; (60 min); nicht endnotenrelevant
Modul III Organisationspädagogik: Grundbegriffe und Geschichte pädagogischer Organisationen	1.-2. Semester	4	10	Keine	Klausur; (60 min)
Modul V Allgemeine Pädagogik: Theorien der Kultur und des Sozialen	3.-4. Semester	4	10	Keine	Klausur; (60 min)
Modul VI Sozialpädagogik: Geschichte, Theorien und Themen sozialpädagogischer Professionskulturen	5.-6. Semester	4	10	Keine	Klausur; (60 min)
Modul IX Organisationspädagogik: Organisationstheorien und pädagogische Institutionenlehre	5.-6. Semester	4	10	Keine	Klausur; (60 min)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Erziehungswissenschaft.

3. Verpflichtende Praktika

Im Verlauf des Studiums muss im 1-Fach-Studiengang ein Praktikum absolviert werden (15 LP).